

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Biotopteichanlage Andrea Killer, Brigitte Obermeier-Schober, Günter Obermeier,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 678 der Gemarkung Tafertshofen
Bekanntmachung**

Frau Killer, Frau Obermeier-Schober und Herr Obermeier beantragten mit Schreiben und Planunterlagen vom 20.03./19.04.2018 die wasserrechtliche Plangenehmigung für den bestehenden Biotopteich auf dem Grundstück Fl.Nr. 678 der Gemarkung Tafertshofen.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlagen 1 und 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gem. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Die Prüfung der Stufe 1 hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Eine Überprüfung der Stufe 2 entfällt damit. Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 19. Juni 2018

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Auf Grund der §§ 18, 19, 20 und 21 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2018** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **686.794,00 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **157.972,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Bemessungsgrundlagen für die Umlagen sind:

a) Einwohnergleichwerte:

Erkheim	9.900 Einwohnergleichwerte	entspricht	39,60 Prozent
Holzgünz	2.100 Einwohnergleichwerte	entspricht	8,40 Prozent
Lauben	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Sontheim	4.500 Einwohnergleichwerte	entspricht	18,00 Prozent
Ungerhausen	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Westerheim	3.700 Einwohnergleichwerte	entspricht	14,80 Prozent
Verbandssumme:	25.000 Einwohnergleichwerte	entspricht	100,00 Prozent

b) Hydraulische Belastungsrechte:

Erkheim	81,0 Liter/Sekunde	entspricht	24,77 Prozent
Holzgünz	37,7 Liter/Sekunde	entspricht	11,53 Prozent
Lauben	30,1 Liter/Sekunde	entspricht	9,20 Prozent
Sontheim	75,9 Liter/Sekunde	entspricht	23,21 Prozent
Ungerhausen	49,4 Liter/Sekunde	entspricht	15,11 Prozent
Westerheim	52,9 Liter/Sekunde	entspricht	16,18 Prozent
Verbandssumme:	327,0 Liter/Sekunde	entspricht	100,00 Prozent

c) Einwohnerwerte für Berechnung Differenzausgleichsbetrag 2017 und der Betriebskostenumlage:

Erkheim	3.202 Einwohnerwerte	entspricht	27,7038 Prozent
Holzgünz	1.269 Einwohnerwerte	entspricht	10,9794 Prozent
Lauben	1.317 Einwohnerwerte	entspricht	11,3947 Prozent
Sontheim	2.497 Einwohnerwerte	entspricht	21,6041 Prozent
Ungerhausen	1.112 Einwohnerwerte	entspricht	9,6210 Prozent
Westerheim	2.161 Einwohnerwerte	entspricht	18,6970 Prozent
Verbandssumme:	11.558 Einwohnerwerte	entspricht	100,00 Prozent

d) Trockenwetterzufluss (11/2016 - 10/2017) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag und der Betriebskostenumlage:

Erkheim	52.537 m ³	entspricht	25,4977 Prozent
Holzgünz	28.835 m ³	entspricht	13,9944 Prozent
Lauben	27.358 m ³	entspricht	13,2776 Prozent
Sontheim	27.813 m ³	entspricht	13,4984 Prozent
Ungerhausen	16.474 m ³	entspricht	7,9953 Prozent
Westerheim	53.029 m ³	entspricht	25,7365 Prozent
Verbandssumme:	206.046 m ³	entspricht	100,00 Prozent

Für die Berechnung des Trockenwetterzuflusses wurden nur die Monate herangezogen, bei denen keine Störung der Messeinrichtungen vorlag.

e) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Entrichtete Umlage 2017	Errechnete Umlage 2017	Differenzaus- gleichsbetrag
Erkheim	151.754,42 €	120.697,75 €	- 31.056,67 €
Holzgünz	65.309,90 €	54.835,20 €	- 10.474,70 €
Lauben	65.309,90 €	54.666,21 €	- 10.643,69 €
Sontheim	96.311,08 €	82.629,41 €	- 13.681,67 €
Ungerhausen	60.656,92 €	40.368,93 €	- 20.287,99 €
Westerheim	121.257,78 €	96.808,99 €	- 24.448,79 €
Verbandssumme:	560.600,00 €	450.006,49 €	- 110.593,51 €

2) Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll-Betriebskostenumlage) wird auf **563.200,00 €** festgesetzt.

Der Differenzausgleichsbetrag für das Haushaltsjahr 2017 beträgt: - **110.593,51 €**.

Betriebskosten werden zu 60 Prozent nach den für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerten und zu 40 Prozent nach dem für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt (Betriebskostenumlage).

Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und den sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entspr. § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen (Differenzausgleichsbetrag).

a) Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	26,82 Prozent von 563.200,00 €	ergibt	151.050,24 €
Holzgünz	12,19 Prozent von 563.200,00 €	ergibt	68.654,08 €
Lauben	12,15 Prozent von 563.200,00 €	ergibt	68.428,80 €
Sontheim	18,36 Prozent von 563.200,00 €	ergibt	103.403,52 €
Ungerhausen	8,97 Prozent von 563.200,00 €	ergibt	50.519,04 €
Westerheim	21,51 Prozent von 563.200,00 €	ergibt	121.144,32 €
Verbandssumme:			563.200,00 €

b) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage Vorjahr:

	Entrichtete Umlage 2017	Errechnete Umlage 2017	Differenzausgleichsbetrag
Erkheim	151.754,42 €	120.697,75 €	- 31.056,67 €
Holzgünz	65.309,90 €	54.835,20 €	- 10.474,70 €
Lauben	65.309,90 €	54.666,21 €	- 10.643,69 €
Sontheim	96.311,08 €	82.629,41 €	- 13.681,67 €
Ungerhausen	60.656,92 €	40.368,93 €	- 20.287,99 €
Westerheim	121.257,78 €	96.808,99 €	- 24.448,79 €
Verbandssumme:	560.600,00 €	450.006,49 €	- 110.593,51 €

3) Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird 2018 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Erkheim, 22. Juni 2018
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Rößle
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 19.06.2018, Gz.: 24 - 9410.0 keine nach Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat